

Baureglement der Einwohnergemeinde Kappel

Inhaltsverzeichnis

l.	FORM	MELLE VORSCHRIFTEN	3
	§ 1	Zweck/Geltungsbereich	3
	§ 2	Zuständigkeiten	3
	§ 3	Widerrechtliches Handeln	
	§ 4	Baugesuch und Publikationsorgan	4
	§ 5	Voranfrage	4
	§ 6	Solaranlagen	4
	§ 7	Einsprachen und Beschwerden im Baubewilligungsverfahren	5
	§8	Mitteilungspflicht und Baukontrolle	5
	§ 9	Gebührenpflicht und Erschliessungsbeiträge	6
II.	Bauvorschriften		7
1.	Siche	rheit und Gesundheit	7
	§ 10	Bauruinen, verwahrloste Gebäude	7
	§ 11	Bauabfälle und Bauen auf Verdachtsflächen	7
	§ 12	Retention und Versickerung	7
	§ 13	Zentrale Abfallcontainerplätze	8
	§ 14	Inanspruchnahme von öffentlichem Grund	8
2.	Verke	ehr	8
	§ 15	Bepflanzungen und Sichtzonen	8
	§ 16	Einfriedigungen und Stützmauern	9
	§ 17	Abstellplätze für Motorfahrzeuge (§ 42 KBV)	9
3,	Gestaltungsvorschriften		10
	§ 18	Baugestaltung	10
	§ 19	Umgebungsgestaltung	11
	§ 20	Gestaltung von Solaranlagen	11
4.	Weitere Vorschriften		
	§ 21	Antennen und Empfangsanlagen	12
	§ 22	Eigen- und Fremdreklamen	12
	§ 23	Bauarbeiten entlang von Fliessgewässern	12
	§ 24	Terrainveränderungen	12
	§ 25	Ausnahmebewilligung	13
III.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		
	§ 26	Verfahren	
	§ 27	Inkrafttreten und Übergangsrecht	13
	§ 28	Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen	13
IV.	GENE	HMIGUNGSVERMERK	14
Anh	IANG		15
Anł	nang 1:	Baugebühren	15

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 03.12.1978 und § 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 03.07.1978 erlässt die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kappel folgende Vorschriften:

I. FORMELLE VORSCHRIFTEN

§ 1

Zweck/Geltungsbereich

1 Zweck und Geltung Dieses Reglement enthält, in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.11¹) und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV, BGS 711.61²) Vorschriften über das Bauen in der Einwohnergemeinde Kappel. Soweit dieses Reglement keine eigenen Bestimmungen aufstellt, gelten die Erlasse über das Bau- und Planungsrecht des Kantons Solothurn.

2 Baurechtliche Grundordnung Das Baureglement bildet zusammen mit dem Zonenreglement, dem Bauzonenplan, dem Gesamtplan sowie den Erschliessungsplänen die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Kappel.

3 Reglemente

Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung und die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.

§ 2

Zuständigkeiten

1 Baubehörde (§ 135 PBG)

Die Anwendung des Bau- und Zonenreglements, des PBG und der KBV ist Sache der Bau-/Planungskommission, die als Baubehörde amtet (§ 2 KBV). Subsidiär ist die Bauverwaltung zuständig, soweit das Baureglement dies vorsieht. Bei Investitionsvolumen für Bauvorhaben ohne Einsprachen von unter CHF 50'000.00 ist die Bauverwaltung zuständig. In den übrigen Fällen und bei Vorliegen von Einsprachen oder bei Ausnahmegesuchen ist zwingend die Bau-/Planungskommission zuständig.

2 Beizug von Fachpersonen Die Baubehörde kann bei Bedarf Fachpersonen beiziehen und die Begutachtung eines Baugesuches anordnen. Die Kosten des Beizugs von Fachpersonen gehen zu Lasten des Gesuchstellenden.

3 Bauten ausserhalb Bauzone (§ 38 PBG) Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone sind neben der kommunalen Baubehörde auch die kantonalen Fachstellen Bewilligungsinstanz.

§ 3

Widerrechtliches Handeln

1 Erlass

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder gegen gestützt darauf erlassene Einzelverfügungen sind nach § 153 PBG strafbar.

http://bgs.so.ch/frontend/versions/4116

² http://bgs.so.ch/frontend/versions/4124

§ 4

Baugesuch und Publikationsorgan

1 Baueingabe (§ 6 KBV)

Für Baueingaben sind die entsprechenden Formulare der Bauverwaltung zu verwenden. Baupläne haben den Normen der Schweizerischen Normvereinigung SNV und des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins SIA 400:2000 zu entsprechen. Freihandzeichnungen (unmassstäblich, ohne eingetragene Masse etc.) sind nicht gestattet.

2 Baugesuche (§ 5 KBV)

Baugesuche mit allen notwendigen Nebengesuchen sind im Doppel und originalunterzeichnet bei der Verwaltung einzureichen. Baugesuchformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

3 Inhalt (§ 5 Abs. 1 KBV)

Das Gesuch hat die in der kantonalen Bauverordnung vorgesehenen Angaben zu enthalten. Zusätzlich hat das Baugesuch Folgendes zu enthalten:

- Angabe eines vom zuständigen Geometer versicherten Höhenbezugspunkts in Meereshöhe sowie - bei Gebäuden - die EG-Kote in Meereshöhe;
- Situationsplan 1:500 mit Bezeichnung und Vermassung des Bauvorhabens;
- Aktueller Grundbuchauszug (die Baubehörde kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Kleinbauten, darauf verzichten);
- Entwässerungsplan (Meteor- und Abwasser);
- bei Projekten in Hanglage: Situationsplan mit Bezeichnung der Höhenkurven des gewachsenen Terrains;
- Umgebungsplan 1:100; Die Umgebungsgestaltung muss mit dem Baugesuch eingereicht werden und Angaben zur Bepflanzung, Stützmauern, Terrainveränderungen, Auffüllungen, Höhen- und Terrainkoten (best. und neu) und Platzgestaltungen beinhalten.
- 4 Zusätzliche Angaben (§ 5 Abs. 2 KBV)

Die Baubehörde kann für die Vervollständigung eines Baugesuchs zusätzliche Angaben verlangen, wie (nicht abschliessend):

- Verbindliches Farbmuster;
- Energie-/Lärmnachweis;
- Finanzierungsnachweis.
- 5 Baupublikation

Publikationsorgan ist der amtliche Anzeiger der Bezirke Thal, Gäu, Olten und bei Baugesuchen ausserhalb der Bauzone das kantonale Amtsblatt.

§ 5 Voranfrage

1 Voranfrage

Die Bauherrschaft bzw. die Architektin/der Architekt kann vor der Ausarbeitung eines Projektes grundsätzliche Fragen betreffend Baumöglichkeiten kostenpflichtig durch die Baubehörde abklären lassen (Voranfrage). Die zur Voranfrage gehörenden Unterlagen (Vorprojekt) sind im Doppel einzureichen.

§ 6 Solaranlagen

1 Gesuch

Bei Solaranlagen hat die Baubehörde zu prüfen, ob eine Anlage baubewilligungsoder meldepflichtig ist. Zu diesem Zweck sind der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn ein Situationsplan, ein Fassadenansichtsplan, ein Dachaufsichtsplan sowie ein Baubeschrieb einzureichen. Dabei ist das kantonale «Formular zur Meldung von Solaranlagen» zu verwenden.

2 Meldepflicht

Bauvorhaben, welche gemäss Art. 18a RPG genügend angepasst sind, bedürfen keiner Baubewilligung.

3 Baubewilligungspflicht Eine Baubewilligungspflicht richtet sich nach Art. 18a RPG, Art. 32a RPV und E-2.5 des kantonalen Richtplans.

§ 7

Einsprachen und Beschwerden im Baubewilligungsverfahren

1 Einsprachen (§ 8 KBV)

Einsprachen gegen Bauvorhaben sind innerhalb der in der Baupublikation angegebenen Auflagefrist schriftlich und begründet der Baubehörde einzureichen.

2 Beschwerden (§ 9 KBV) Gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde kann innert 10 Tagen beim Bauund Justizdepartement (BJD) und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

8 8

Mitteilungspflicht und Baukontrolle

1 Meldung (§ 12 KBV) Die Bauherrschaft bzw. die Architektin/der Architekt hat der Baubehörde folgende Baustadien mind. zwei Tage im Voraus zu melden:

- Baubeginn;
- Errichtung des Schnurgerüstes (Meldung direkt an den zuständigen Kreisgeometer):
- Armierung der Schutzräume;
- Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (vor dem Eindecken);
- Vollendung des Rohbaus;
- Vollendung des Baus (Bauabnahme);
- Endabnahme nach Vollendung der Umgebungsarbeiten;
- Tritt während der Bauausführung ein Wechsel in der Person der Bauherrschaft, der Grundeigentümerschaft oder der verantwortlichen Fachperson ein, so ist dies der Baubehörde innert 30 Tagen schriftlich mitzuteilen;
- Wesentliche Änderungen am Bauvorhaben müssen vor der Ausführung zur Bewilligung an die Bau-/Planungskommission eingereicht werden;
- Allfällige weitere Meldungen gemäss Entscheid der Baubehörde.

2 Baukontrolle (§§ 5, 6 und 65 KBV) Auf Verlangen der Baubehörde hat die Bauherrschaft bzw. die Architektin/der Architekt anerkannte Fachleute und Experten für die Prüfung, den Nachweis, dessen Kontrolle und die Überwachung am Bau folgender baulicher Massnahmen und Vorschriften auf eigene Kosten zu beauftragen, insbesondere:

- Für die Bauschutt- und Bauabfallentsorgung sowie die Einhaltung der Luft- und Baulärm-Richtlinie ist das Umwelt-Baustelleninspektorat des Kanton Solothurn³ beizuziehen:
- Bodenschutz beim Bauen (Verordnung über Belastungen des Bodens, VBBo⁴);
- Energietechnischer Massnahmen;
- Lärmschutzmassnahmen;
- Gewässerschutz/Entwässerung/Versickerung;
- Umgebungsgestaltung;
- Neophytenbekämpfung (Für die Bekämpfung von Neophyten ist die Praxishilfe Neophyten des Kantons Solothurn beizuziehen.⁵).

3 Private Hausanschlussleitungen

Gestützt auf die kantonale Gesetzgebung und auf die kommunalen Reglemente lässt die Einwohnergemeinde Kappel sämtliche neuen Anschlüsse an die öffentlichen Wasser- und Abwasserleitungen kontrollieren und einmessen und erstellt über sämtliche privaten Wasser-, Abwasserleitungen einschliesslich allfälliger Versickerungsanlagen sowie deren Zuleitungen einen Kataster.

Die Einwohnergemeinde Kappel hat die Firma SPI Ingenieure und Planer AG beauftragt, diese Leistungen zu erbringen. Die anfallenden Kosten für die Kontrolle, Abnahme und Einmessen der privaten Hausanschlussleitungen (Wasser, Abwasser) sowie deren Zuleitungen gehen zu Lasten des Verursachers resp. des Bauherrn und werden separat in Rechnung gestellt.

4 Bauabschluss (§§ 10 – 14 KBV) Die Bauarbeiten sind innert nützlicher Frist zu vollenden. Andernfalls kann die Baubehörde eine Frist anordnen und Massnahmen zur Vollendung der Bauarbeiten verfügen.

§ 9 Gebührenpflicht und Erschliessungsbeiträge

1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt Gebühren für Voranfragen, die Beurteilung von Baugesuchen, Baubewilligungen, die Kontrollen und die Überwachung der Bauten sowie für die Beurteilung von Erschliessungs- und Gestaltungsplänen und den Beizug externer Fachleute. Die Baugebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

2 Kostenvorschuss

Die Baubehörde kann Kostenvorschüsse verlangen und ihre Verrichtungen von deren Leistung abhängig machen.

3 Erschliessungsbeiträge Es wird auf § 9, Abs. 6 KBV verwiesen.

³ https://www.so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/bauen/kontrolle-von-umweltauflagen/

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19981783/index.html

⁵ https://www.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-lbzw/pdf/W_I/Praxishilfe_Neophyten_LR.pdf

II. BAUVORSCHRIFTEN

Sicherheit und Gesundheit

§ 10

Bauruinen, verwahrloste Gebäude

1 Grundsatz (§ 54 und § 60 KBV) Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innerhalb einer von der Baubehörde festgesetzten Frist zu entfernen oder wieder herzustellen.

2 Gestaltung

Die Baubehörde kann bei Brandruinen, Abbruchobjekten oder vernachlässigten Gebäuden, die das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern nicht eine Instandstellung, ein Abbruch oder Wiederaufbau in absehbarer Zeit nachgewiesen wird.

3 Erhaltenswerte, schützenswerte Gebäude Bei den erhaltenswerten und schützenswerten Gebäuden darf der Abbruch nur bewilligt werden, wenn die Erstellung einer Ersatzbaute finanziell gesichert ist und die genannten Eigenschaften gemäss Zonenreglement eingehalten werden.

§ 11

Bauabfälle und Bauen auf Verdachtsflächen

1 Bauabfälle

Für Abbrüche mit mehr als 200 m³ Abfälle sind durch die Bauherrschaft vor der Erteilung der Baubewilligung ein Konzept und ein Vorschlag für die Entsorgung zu erbringen (Abfallverordnung VVEA: § 16 Abs. 1 lit. a VVEA (SR 814.600)).

2 Gesundheitsgefährdende Stoffe Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können, so muss die Bauherrschaft die Gefahren eingehend ermitteln und die damit verbundenen Risiken bewerten lassen. Darauf abgestützt sind die erforderlichen Massnahmen zu planen. Wird ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet vorgefunden, sind die betroffenen Arbeiten einzustellen und ist die Baubehörde zu benachrichtigen.

§ 12

Retention und Versickerung

1 Anforderungen

Im Interesse einer umweltgerechten Siedlungsentwässerung ist unverschmutztes Niederschlagswasser entweder versickern zu lassen oder verzögert abzuleiten. Bei der Versickerung ist in erster Linie oberflächige Versickerung anzustreben. Es gelten die Vorgaben des GEP (Genereller Entwässerungsplan).

2 Ausführung

Zu diesem Zweck sind, je nach Eignung, die Dachflächen zu begrünen, Rückhaltebereiche oder Versickerungsflächen zu erstellen oder eine Kombination davon vorzusehen.

3 Baugesuch

Mit dem Baugesuch hat der Gesuchstellende den Nachweis für Versickerung und/ oder Retention zu erbringen.

4 Ermittlung

Die Grundwasserspiegelhöhen können generell beim Amt für Umwelt, Fachstelle Gewässerschutz, angefragt werden, sind jedoch bei einzelnen Bauvorhaben mit Einbau unter den HGW im Rahmen des Gestaltungsplan- oder Bewilligungsverfahrens von einem Geologen zu ermitteln und bei der genannten kantonalen Fachstelle mit einem Gesuch für eine wasserrechtliche Bewilligung einzureichen.

§ 13

Zentrale Abfallcontainerplätze

1 Anforderungen (§ 43 KBV) Bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohneinheiten und bei Wohnsiedlungen ist an geeigneter Stelle ein gemeinsamer, gut gestalteter Container-Standort zu erstellen, der von den Benützenden sachgerecht zu unterhalten ist.

§ 14

Inanspruchnahme von öffentlichem Grund

1 Meldung (§ 4 und § 66 KBV) Für Baustelleninstallationen und Bauarbeiten auf öffentlichem Grund ist eine Anzeige an die Baubehörde erforderlich. Die Baubehörde kann die Benützungsbewilligung aufheben, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden. Für die Inanspruchnahme wird eine Gebühr, die dem Umfang der Nutzung entspricht, erhoben.

2 Sicherheit

Baustelleninstallationen müssen den Vorschriften gemäss § 54 und § 55 KBV entsprechen, andernfalls kann die Baubehörde diese wegverfügen.

3 Schaden (§ 66 Abs. 2 KBV) Übermässiger Verschleiss oder Verschmutzung von Gemeindestrassen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, hat der Verursacher zu beheben. Kommt die Grundeigentümerschaft dieser Verpflichtung nach erfolgter Aufforderung (Verfügung) nicht nach, kann die Baubehörde die Arbeiten auf Kosten des Gesuchstellers vollstrecken lassen.

4 Baustopp (§ 150 PBG)

Die Baubehörde kann jederzeit die Beseitigung von Ablagerungen, Gerüsten und Bauplatzinstallationen verlangen und nötigenfalls die Bauarbeiten einstellen lassen, wenn die nötigen Sicherheits-und Schutzvorkehren nicht eingehalten werden.

2. Verkehr

§ 15

Bepflanzungen und Sichtzonen

1 Grundsatz

Pflanzen dürfen Strassenbeleuchtungen, Verkehrssignale, Strassentafeln und Hydranten nicht verdecken. Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von öffentlichen Strassen (allfällige Bankette von 0.50 m sind einzuhalten) hinausragen, sind von der Grundeigentümerschaft bis auf eine Höhe von 4.20 m zurückzuschneiden. Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50 m zu betragen.

2 Verzweigungen, Kurven und Einmündungen Bei Strassenverzweigungen, Kurven und Einmündungen sind Sträucher und Bäume soweit zurückzuschneiden, wie es die Verkehrssicherheit erfordert⁶. In der Höhe ist der Bereich zwischen 0.50 m und 3.00 m freizuhalten. Ergänzend gilt § 23 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr.

⁶ vgl. kantonale Richtlinie Strassenverkehrsanlagen «Sichtverhältnisse in Knoten», ergänzend zur Norm SN 640 273a

3 Unterhalt

Die Grundeigentümerschaft ist für das Auf- und Zurückschneiden besorgt. Kommt die Grundeigentümerschaft den in diesem Paragraphen genannten Verpflichtung innert verfügter Frist nicht nach, kann die Baubehörde auf Kosten der säumigen Grundeigentümerschaft gestützt auf eine vollstreckbare Verfügung die Ersatzvornahmen durch die zuständige Behörde veranlassen.

§ 16

Einfriedigungen und Stützmauern

1 Einfriedung (§ 49 KBV)

Die Höhe einer Einfriedigung darf entlang von Gemeindestrassen 2.00 m nicht übersteigen, sofern die Einfriedigung weniger als 3.00 m von der Strassengrenze entfernt steht.

2 Bankett (§ 49 KBV)

An Gemeindestrassen ist zwischen dem Rand der Fahrbahn/Trottoir und der Einfriedigung (Einhagung, z.B. Gartenmauern, Lebhag, Zaun usw.) jederzeit ein Abstand von mind. 0.50 m (Bankett) einzuhalten.

Pflanzen sind entsprechend unter der Schere zu halten. Die Bankette sind von der Grundeigentümerschaft zu unterhalten. Die Gemeinde ist nicht zur Übernahme des Banketts verpflichtet.

Werden an öffentliche Strassen oder Flurwege anstossende Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so darf längs der Strassen und Wege ein Bankett von mind. 0.50 m Breite nicht beackert werden.

3 Terrainauffüllungen und Abgrabungen (§ 49 KBV)

Bei Terrainauffüllungen und Abgrabungen entlang von Gemeindestrassen darf die Böschungsneigung das Verhältnis 2:3 (Höhe zur Breite) nicht übersteigen. Auf der Trottoirseite müssen 0.50 m und auf der Strassenseite 1.00 m für ein Bankett freigelassen werden. Die zulässige Höhe von Stützmauern wird im Einzelfall von der Baubehörde bestimmt. Die Sichtzonen sind in jedem Fall einzuhalten

4 Kantonsstrassen (§ 49 KBV)

Bezüglich Einfriedigungen, Terrainauffüllungen und Abgrabungen sowie Stützmauern entlang von Kantonsstrassen gilt § 49 KBV.

§ 17

Abstellplätze für Motorfahrzeuge (§ 42 KBV)

1 Anforderungen

Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen oder zu entwässern, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst. Bei Vorplätzen, Abstellplätzen und Gehwegen sind sickerfähige Beläge zu realisieren.

2 Dimensionierung

Massgebend für die Dimensionierung der Abstellplätze ist die Norm SN 640.291a.

3 Tiefe zur Strassenlinie Vorplätze vor Garagen und Abstellplätze, die senkrecht zur Strasse stehen, müssen von der bestehenden bzw. projektierten Strassen- oder Trottoirlinie eine Tiefe von mind. 6.00 m aufweisen, insbesondere auch dort, wo die Baulinie kleiner als 6.00 m ist. Ausnahmen regelt § 52 KBV.

4 Anzahl Parkplätze Für die Ermittlung der erforderlichen Abstellplätze gelten die Richtwerte gemäss Kantonaler Bauverordnung (KBV), Anhang III sowie die kommunalen Vorgaben.

Die Anwendung von § 17 gilt auch für Um- und Anbauten, falls dabei zusätzliche Zimmer oder Wohneinheiten geschaffen werden.

Besucherparkplätze sind als solche zu bezeichnen und dürfen nicht vermietet werden.

5 Einfamilienhaus

Pro Einfamilienhaus sind folgende Anzahl Abstellplätze zu erstellen:

bis 100 m²
ab 100 m² bis 7.0 Zimmer
ab 7.5 Zimmer
4 Abstellplätze
4 Abstellplätze

Garage/Carport und der dazugehörige Vorplatz zählen als je ein Abstellplatz.

6 Mehrfamilienhaus

Für Mehrfamilienhäuser/Gesamtüberbauungen sind folgende Anzahl Abstellplätze zu erstellen:

für 1.0 – 2.5 Zimmerwohnungen
für 3.0 – 4.5 Zimmerwohnungen
für 5.0 – 7.0 Zimmerwohnungen
ab 7.5 Zimmerwohnungen
4 Abstellplätze pro Wohnung
4 Abstellplätze pro Wohnung

Zusätzlich 10 % Besucherparkplätze vom Total eines Mehrfamilienhauses. Berechnete «Teilabstellplätze» werden immer auf den nächsten ganzen Abstellplatz aufgerundet. Vorplätze vor Garagen/Carports zählen nicht als Abstellplatz.

Mehrfamilienhäuser haben Abstellräume für Velos, Kinderwagen und dergleichen aufzuweisen.

7 Gewerbe- und Industriebauten

Bei Gewerbe- und Industriebauten mit gesamthaft mehr als 20 Parkplätzen (inkl. Besucherparkplätze) dürfen nur Kurzzeit- oder Besucherparkplätze oberirdisch erstellt werden. Die restlichen Abstellplätze sind unterirdisch, als Einstellhalle zu erstellen.

8 Ersatzabgabe

Können oder dürfen die erforderlichen Abstellplätze nicht erstellt werden, so hat die Grundeigentümerschaft gemäss dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren eine Ersatzabgabe zu leisten.

9 gemeinschaftliche Parkierungsanlagen

Wo dies zweckmässig und zumutbar ist, insbesondere bei gleichzeitiger Realisierung mehrerer Bauten, kann die Baubehörde gemeinschaftliche Parkierungsanlagen verlangen.

Entlang von öffentlichen Strassen kann die Baubehörde bei 4 und mehr Parkplätzen die Zusammenfassung zu einer gemeinsamen Zufahrt verlangen.

Beim Neubau von Überbauungen oder eines Mehrfamilienhauses ab 8 Wohneinheiten bzw. ab 10 Abstellplätzen hat die Parkierung unterirdisch zu erfolgen (vgl. § 12 Zonenreglement der Gemeinde Kappel).

3. Gestaltungsvorschriften

§ 18 Baugestaltung

1 Grundsatz

Bauten und Anlagen sind hinsichtlich ihrer Gesamterscheinung, Lage, Proportionen, Dach- und Fassadengestaltung, Material und Farbwahl so auszubilden, dass sie das Orts-, Quartier- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Zonenreglement der Gemeinde Kappel.

2 Fassaden- und Aussenbeleuchtung Bewilligungsinstanz für permanente Fassadenbeleuchtung und Beleuchtungsanlagen ist die Baubehörde.

Zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen ist die Checkliste zur Beurteilung von Baugesuchen⁷, Amt für Umwelt, Kanton Solothurn, bei allen Baugesuchen anzuwenden.

§ 19

Umgebungsgestaltung

1 Grundsatz

Die Umgebungsgestaltung soll sich in ihrer Erscheinung in das Orts-, Quartier- und Landschaftsbild einfügen. Es gelten weiter die Bestimmungen unter § 6 Zonenreglement der Gemeinde Kappel. Das permanente Ablagern von Abfällen jeglicher Art auf Vorplätzen, Einfahrten, in Gärten etc. ist nicht zulässig.

2 Steingärten

Das Anlegen von Stein- und Schottergärten, die keinen ökologischen Nutzen haben, ist verboten.

3 Neophyten

Es sind standortheimische Pflanzen zu verwenden. Neupflanzungen von invasiven Neophyten nach kantonaler Strategie (Verbotsliste, Schwarze Liste und Beobachtungsliste) sind nicht zulässig.

§ 20

Gestaltung von Solaranlagen

1 Gestalterischer Grundsatz Es gelten die Bestimmungen gemäss § 10 Zonenreglement der Gemeinde Kappel. Freistehende Solaranlagen und Solaranlagen an Gebäudefassaden (inkl. Balkonbrüstungen) haben in der Regel denselben Gestaltungsgrundsätzen wie für Solaranlagen auf Dächern zu genügen und sind in jedem Fall nach dem neusten Stand der Technik reflexionsarm auszuführen.

2 Freistehende Anlagen Freistehende Solaranlagen sind in Bodennähe zu installieren und in der Regel an Böschungen, parallel zum Terrain mit einer Höhe von maximal 30 cm aufzustellen oder an Stützmauern und anderen Einfriedungen anzubringen.

Es ist bei der Ausgestaltung auf die Einsichtigkeit der Anlage zu achten.

Aufgeständerte Anlagen im ebenen Gelände sind nicht zulässig.

3 Solaranlagen an Gebäudefassaden Solaranlagen an Gebäudefassaden sind als in die Fassadengestaltung integrierte Elemente anzubringen und haben die gleiche Orientierung und Neigung aufzuweisen wie Gebäudekanten und Fassaden. Sie sind nach dem Stand der Technik reflexionsarm auszuführen.

Die Anlageflächen sind in einem Feld zusammenzufassen. Wenn es nicht anders möglich ist, sind geteilte Flächen regelmässig oder symmetrisch anzulegen. Das Feld ist aussparungsfrei zu halten, um optische Löcher und eine Segmentierung der Fassade zu vermeiden.

Bedeckt die Anlage nur eine Teilfläche der Fassade, so ist ein allseitiger Abstand zum Fassadenrand zu erstellen. Aufgesetzte Anlagen bedingen einen allseitigen Abstand

 $^{^{7}}$ https://www.so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/luft-laerm-strahlung/strahlung-elektrosmoglicht/licht/

zum Fassadenrand. Der Abstand ist so zu wählen, dass die Sichtbarkeit der Anlage reduziert wird und das ursprüngliche Fassadenbild wahrnehmbar bleibt.

Eine Überschreitung der Fassadenränder ist nicht zulässig.

4. Weitere Vorschriften

§ 21 Antennen und Empfangsanlagen

1 Grundsatz Antennen und Empfangsanlagen sind nach Rücksprache mit der Baubehörde unauf-

fällig zu platzieren.

§ 22 Eigen- und Fremdreklamen

1 Bewilligung Reklamen und Reklameflaggen sind bewilligungspflichtig und der Baubehörde in

2-facher Ausfertigung (im Kantonsstrassenbereich 3-fach) zur Genehmigung vorzule-

gen.

Entlang oder im Sichtbereich von Kantonsstrassen lädt die Baubehörde das zustän-

dige Kreisbauamt zur Stellungnahme ein.

2 Richtlinien für Reklamen Zur Beurteilung von Reklamegesuchen (Eigen- und Fremdreklamen) ist § 64bis KBV

massgebend.

3 Leuchtreklame Die Beleuchtung der Reklame und des Gebäudes (innen und aussen) muss von 24.00

Uhr bis 06.00 Uhr ausgeschaltet werden.

Die Reklame darf nicht reflektieren, blinken oder grell wirken.

§ 23 Bauarbeiten entlang von Fliessgewässern

1 Grundsatz Bei Bauarbeiten entlang von Fliessgewässern ist das Wasserbaukonzept des Kantons

Solothurn zu berücksichtigen.

§ 24 Terrainveränderungen

1 Terrainveränderung (§ 63 KBV) Terrainveränderungen sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und in Anpassung an das umliegende Gelände und die Charakteristik der Umgebung

auszuführen.

2 Neubauten Sind so in das gewachsene Terrain hineinzupassen, dass keine wesentli-

chen Änderungen desselben notwendig werden. Nötigenfalls müssen die Gebäude

zur Anpassung an das Gelände abgestuft werden.

3 Landschafts- und Ortsbild Terrainveränderungen werden nicht bewilligt, wenn das Landschafts-, Orts-, Quartieroder Strassenbild übermässig beeinträchtigt würde oder wenn dadurch wertvolle Bi-

otope wie Tümpel, Sumpfgebiete, Hecken und dergleichen vernichtet würden.

4 Umgebungsgestaltung Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan mit Höhenkoten einzureichen. Dieser ist mit der Baubehörde abzusprechen und durch diese zu genehmi-

gen.

§ 25

§ 26

2 Gebühren

Ausnahmebewilligung

Für Ausnahmebewilligungen gelten die Bestimmungen gemäss § 138 PBG.

III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

4. Mai 2004 aufgehoben.

Verfahren

3 = 3	venamen
1 Erlass	Dieses Reglement wird nach den Verfahrensbestimmungen gemäss § 133 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn erlassen.
§ 27	Inkrafttreten und Übergangsrecht
1 In Kraft treten	Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.
2 Hängige Verfahren	lst bei Inkrafttreten dieses Reglements in einem Verfahren nicht rechtskräftig entschieden, so sind die Vorschriften dieses Reglements auf das hängige Verfahren anwendbar.
§ 28	Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen
1 Erlass	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Best-

immungen, insbesondere das Baureglement mit Regierungsratsbeschluss Nr. 961 vom

Die Baugebühren werden in einem separaten Gebührenreglement geregelt.

IV. GENEHMIGUNGSVERMERK

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kappel am 15. Juni 2023.

Ramer Schmidlin Gemeindepräsident

Anja Jéker Gemeindeschreiberin

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB-Nr.

vom

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 7170 genehmigt.

Solothurn, 22 8 20 23 Staatsschreiber:

1.5



ANHANG

Anhang 1: Baugebühren

I. Baugebühren

Baugesuche für Neu-, An- und Aufbauten:

Für die Behandlung von Baugesuchen für Neubauten einschließlich An- und Aufbauten bemisst sich die Gebühr nach der Geschossfläche aller maßgebenden Geschosse (UG, EG, OG, DG/Attika).

Für Wohn-, Gewerbe-, Misch- und Zentrumszonen

$(x,y) \in \mathcal{C}_{0}^{1}$	Bis 50 m2	CHF/m2	4.00
	mindestens aber	CHF	150.00
$(\underline{\cdot},\underline{\cdot})$	zusätzlich für jeden m2 ab 51 m2 bis 500 m2	CHF/m2	3.00
3 0	zusätzlich für jeden m2 ab 501 m2 bis 1'000 m2	CHF/m2	2.50
1	zusätzlich für jeden m2 ab 1'001 m2	CHF/m2	2.00

Für Landwirtschaft und Industrie

werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Für die Behandlung von Baugesuchen für Umbauten und Renovationen bemisst sich die Gebühr nach der Fläche des von einer Sanierung oder einem Umbau betroffen Gebäudeteils. Die Abstufung der Taxe erfolgt analog zu Neu-, An- und Aufbauten.

Für die Behandlung von Baugesuchen, deren Gebühr nicht über die Geschossfläche berechnet werden kann, wie für Lagerplätze, Schwimmbäder, Anlagen, Fahrnisbauten, Abstellplätze, Erschliessungsanlagen, Mobilfunkantennen, Zweckänderungen, Terrainveränderungen, Abbruchgesuche, Einfriedigungen, Cheminéeanlagen und weiteres.

- Nach Aufwand mindestens aber CHF 150.00

Verfügungen für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und für den Rückschnitt von Sträuchern.

Nach Aufwand mindestens aber
CHF 150.00

Die Prüfung von bewilligungsfreien und nur meldepflichtigen (Solar)anlagen.

Pauschal CHF 50.00

Für die Verlängerung einer Baubewilligung wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben.

Für abgewiesene oder zurückgezogene Baugesuche wird die Gebühr je nach Aufwand um 10 bis 80 % reduziert. Die Gebühr beträgt jedoch mindestens CHF 150.00.

Für nicht ausgeführte Bauten besteht kein Rückerstattungsanspruch der Baugebühr.

Für ausgeführte Bauten ohne Baubewilligung, welche nachträglich bewilligt werden müssen/können, erfolgt ein Zuschlag von 100 % auf die ordentliche Bewilligungsgebühr.

Die Gebühren sind innert 30 Tagen rein netto nach Rechnungsempfang zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern angewendet. Gegen die Verfügung der Baugebühren kann nach deren Zustellung, innerhalb von 10 Tagen, beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

II. zusätzliche Kosten

Separat werden im Rahmen der Baubewilligung die folgenden Kosten verrechnet:

:	Externe Prüfung EN-Tech Nachweis	nach A	ufwand
	Externe Prüfung Liegenschaftsentwässerung	nach A	ufwand
	und Versickerung bei komplexen Bauvorhaben		
	Externe Prüfung durch Procap für hindernisfreies Bauen	nach A	ufwand
	(ab sechs Wohnungen)		
-	Kontrolle Schnurgerüst durch Nachführungs-Geometer	nach A	ufwand
(\boldsymbol{w})	Einmessen Kanalisations- und Wasseranschluss	nach A	ufwand
	Kontrolle Liegenschaftsentwässerung		
-	Kontrolle Abfallbewirtschaftung Baustelle	nach A	ufwand
-	Weitere notwendige Fachbegutachtungen	nach Aufwand	
	durch Ingenieure und Fachplaner		
-	Anzeiger TGO	CHF	110.00
1	Eingeschriebener Brief, per Stück	CHF	10.00
	Außerordentlicher Aufwand der BV und BK gem. DGO	nach Aufwand	
-	Gutachten und Stellungnahmen des Amtes für Umwelt werden weiterverrechnet.		